

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse

A. Problem

Bis zum Inkrafttreten einer Reform des Organisationsrechts der Krankenkassen soll der Mitgliederkreis von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse stabilisiert werden.

B. Lösung

Begründung eines befristeten Wahlrechts zur Bundesknappschaft und zur See-Krankenkasse für die Mitglieder, die durch Aufnahme einer außerknappschaftlichen Beschäftigung bzw. einer Beschäftigung außerhalb der Seeschifffahrt aus diesen Krankenkassen ausgeschieden sind oder bis zum Inkrafttreten einer Reform des Organisationsrechts der Krankenkassen noch ausscheiden, wenn die knappschaftliche Rentenversicherung bzw. die Seekasse für die Leistungsgewährung zuständig sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 176 Abs. 1 und § 177 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung des Organisationsrechts der Krankenkassen

1. die Bundesknappschaft wählen, wenn die knappschaftliche Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist,

2. die See-Krankenkasse wählen, wenn die Seekasse für die Leistungsgewährung zuständig ist.

Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 175 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse handelt es sich um berufsständische Krankenversicherungsträger des Bergbaus bzw. der Seeschifffahrt. Diesen Krankenversicherungsträgern werden die Mitglieder grundsätzlich kraft Gesetzes zugewiesen. Wahlrechte zu diesen Kassenarten bestehen nur sehr begrenzt.

Nach geltendem Recht endet die auf gesetzlicher Zuweisung beruhende Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter bei der See-Krankenkasse oder der Bundesknappschaft kraft Gesetzes, wenn sie nicht mehr auf einem deutschen Seeschiff beschäftigt sind oder eine Beschäftigung in einem nicht knappschaftlichen Betrieb aufnehmen. Durch strukturelle Anpassungsmaßnahmen im Bergbau und in der Seeschifffahrt ist die Zahl der in diesen Bereichen Beschäftigten bereits seit längerer Zeit rückläufig. Diese Entwicklung hat zu erheblichen Mitgliederverlusten der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse geführt. So ist die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder der Bundesknappschaft (ohne Rentner) im Zeitraum von Dezember 1995 bis Mitte 1999 um 27 % zurückgegangen. Die See-Krankenkasse hat im gleichen Zeitraum über 10 % ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder ohne Rentner verloren. Für die Bundesknappschaft macht der Mitgliederrückgang allein im Jahr 1998 ca. 18 000 Versicherungspflichtige ohne Rentner aus. Da diese Entwicklung voraussichtlich auch in Zukunft anhalten wird, ist die Existenz dieser Krankenkassen als selbständige Kassenarten langfristig gefährdet. Das mit der gesetzlichen Mitgliederzuweisung und der Ausnahme vom Kassenwettbewerb verfolgte Ziel einer Bestandssicherung dieser Kassenarten hat sich damit in sein Gegenteil verkehrt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, durch gesetzliche Maßnahmen den Mitgliederkreis dieser Krankenkasse kurzfristig zu stabilisieren. Eine dauerhafte Neuabgrenzung des versicherten Personenkreises der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse soll dagegen im Rahmen einer umfassenden Reform des Organisationsrechts der Krankenkassen erfolgen.

B. Besonderer Teil

Die Regelung ermöglicht den Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten, die in der Vergangenheit aus der

Bundesknappschaft oder der See-Krankenkasse ausgeschieden sind oder in der Zeit bis zum Inkrafttreten einer umfassenden Reform des Organisationsrechts der Krankenkassen noch ausscheiden, bei ihrer bisherigen Krankenkasse zu bleiben bzw. zu ihrer früheren Krankenkasse zurückzukehren. Voraussetzung für dieses Wahlrecht ist, dass ein hinreichend enger Bezug der Betroffenen zur Seeschifffahrt oder zum knappschaftlichen Bereich besteht. Dieser kommt darin zum Ausdruck, dass die Seekasse oder die knappschaftliche Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig sind. Für die Ausübung dieses Wahlrechts gelten die allgemeinen Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts Versicherungspflichtiger (§ 175 SGB V) entsprechend.

Mit dieser Regelung soll keine dauerhafte Neuabgrenzung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse erfolgen. Sie dient lediglich einer kurzfristigen Stabilisierung des Mitgliederbestandes dieser Krankenkassen. Daher gilt das besondere Wahlrecht nur so lange, bis eine umfassende Reform des Organisationsrechts der Krankenkassen (§§ 143 ff. SGB V) in Kraft tritt, mit der vorhandene Fehlsteuerungen beseitigt und der Wettbewerb der Krankenkassen in ökonomisch sinnvolle Bahnen gelenkt werden sollen.

Für die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die ebenfalls über einen gesetzlich zugewiesenen Mitgliederkreis verfügen, ist eine Sonderregelung nicht vorgesehen, da die Leistungsausgaben dieser Krankenkassen zu einem erheblichen Teil aus Bundesmitteln finanziert werden. Ein Bleiberecht für Versicherte, die aus einer landwirtschaftlichen Krankenkasse ausscheiden, wäre daher nicht sachgerecht.

C. Finanzielle Auswirkungen

Keine

D. Preiswirkungsklausel

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

